

weichende Behandlung nur der Weg des gegenseitigen freiwilligen Entgegenkommens oder des Konkordates, den einzuschlagen jedem Kanton nach Abwägung der Interessen, die für ihn dafür und dawider sprechen, überlassen sein muss. Er ist auch tatsächlich zum Teil beschritten worden, indem das von einer Reihe von Kantonen geschlossene Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920 als Ausfluss der darin vereinbarten allgemeinen Grundsätze über die Tragung der Unterstützungslasten in § 16 bestimmt: « Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und Heimatkanton die Minimaltaxen, die für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, anzuwenden. » Es ist aber nicht bestritten, dass der Kanton Zürich diesem Abkommen nicht beigetreten ist, sodass daraus gegen ihn keine Ansprüche hergeleitet werden können.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird gutgeheissen und der Kanton Bern verpflichtet, dem Kanton Zürich als Verpflegungskosten für die Witwe Barbara Krauser-Weinmann vom 20. Januar 1921 bis zur Uebernahme der Patientin in heimatische Verpflegung 6 Fr. pro Pflage tag nebst Nebenauslagen zu vergüten.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

POSTREGAL

RÉGALE DES POSTES

64. Urteil vom 13. Dezember 1921

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Schaufelberger.

Art. 18 FSt r V. Keine Verletzung des Postregals, noch der Kraftwagen-VO vom 8. Februar 1916 durch gelegentlichen Personentransport per Lastautomobil auf Poststrasse. Begriff der regelmässigen Beförderung von Personen im Sinn von Art. 4 a und 8 PostG.

A. — Der Kassationsbeklagte Schaufelberger lässt seit einigen Jahren das Holz, das er in seinen Waldungen in Mistelegg ausbeutet, auf einem Lastautomobil durch seinen Chauffeur nach der Bahnstation Wattwil abführen. Das Automobil fährt gewöhnlich von Mistelegg über Hemberg auf der von der Personenpost Hemberg-Wattwil benutzten Strasse; mitunter schlägt es andere Richtungen ein. Die Transporte finden nur an Werktagen und bei günstiger Witterung statt. Auf der Rückfahrt nach Hemberg-Mistelegg befördert das Automobil Personen. Anfänglich bezog der Chauffeur für den Transport eine Gebühr von 2 Fr. bis 2 Fr. 50 Cts.; seit geraumer Zeit ist aber die Vergütung in das Belieben der Mitfahrenden gestellt. Ueber die erzielten Einnahmen muss der Chauffeur dem Kassationsbeklagten Rechenschaft ablegen. Dieser hat im Hinblick auf die Personenbeförderung eine Transportversicherung abgeschlossen.

B. — Infolge einer vom Posthalter von St. Peterzell gegen den Kassationsbeklagten erstatteten Anzeige

führte die Kreispostdirektion St. Gallen eine Administrativuntersuchung durch, die damit endete, dass die Oberpostdirektion am 26. Februar 1921 verfügte, es sei dem Kassationsbeklagten die konzessionslose Beförderung von Personen mit seinem Lastautomobil zu verbieten; ferner wurde er in Anwendung von Art. 117 litt. d des Postgesetzes vom 5. April 1910 in eine Busse von 15 Fr. wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz verfällt.

C. — Da der Kassationsbeklagte sich weigerte, die Busse zu bezahlen, weil es sich nicht um eine konzessionspflichtige regelmässige Personenbeförderung auf Grund eines Fahrplans und eines Tarifs im Sinn von Art. 1 der Kraftwagenverordnung vom 8. Februar 1916 handle, wurde die Untersuchung fortgesetzt, und am 3. Mai 1921 beauftragte das Eidg. Postdepartement, gestützt auf Art. 119 PostG, die Bundesanwaltschaft, die Sache zur gerichtlichen Beurteilung zu bringen. Demzufolge übermittelte die Bundesanwaltschaft am 12. Mai 1921 die Akten der Administrativuntersuchung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, mit dem Auftrag, sie dem zuständigen kantonalen Richter zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gemäss Art. 16 ff. FStrV zu überweisen, und dafür besorgt zu sein, dass der Kassationsbeklagte im Sinne der Strafverfügung der Oberpostdirektion wegen Verletzung des Postregals (Art. 4 a PostG) und Widerhandlung gegen Art. 1 der Kraftwagenverordnung zu einer Busse von 15 Fr. und zur Kostentragung verurteilt werde; gleichzeitig ersuchte die Bundesanwaltschaft die Staatsanwaltschaft St. Gallen, sie vor den St. Galler Gerichten zu vertreten.

Die Staatsanwaltschaft St. Gallen überwies ihrerseits die Sache dem Bezirksammannamt Neutoggenburg « zur Durchführung der Strafuntersuchung und Ueberweisung des Angeschuldigten an das Bezirksgericht zur Beurteilung ». Nach erfolgter Einvernahme des Kassationsbeklagten und des Chauffeurs Walder, sowie Einholung einer ergänzenden Auskunft vom früheren

Chauffeur Weber teilte das Bezirksammannamt der Staatsanwaltschaft St. Gallen mit, es halte dafür, dass von einem regelmässigen Personentransport nicht gesprochen werden könne. Die Staatsanwaltschaft erneuerte jedoch ihre Ueberweisungsverfügung.

D. — Das Bezirksgericht Neutoggenburg erachtete ebenfalls den Automobilbetrieb des Kassationsbeklagten als nicht konzessionspflichtig und sprach demgemäss nach Verlesung der Strafeinleitung des Bezirksamts, Anhörung der Anklagevertretung und des Verteidigers, sowie nach Prüfung der Akten durch Urteil vom 28. Juni 1921 den Kassationsbeklagten von der Anklage der Verletzung des Postregals frei; die Eidgenossenschaft wurde zu einer Entschädigung von 120 Fr. an den Kassationsbeklagten, sowie zu den Gerichts- und Untersuchungskosten verurteilt.

E. — Gegen dieses Urteil hat die Bundesanwaltschaft rechtzeitig Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben, mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache an ein anderes Gericht von gleichem Range zu neuer Entscheidung zu weisen. Zur Begründung macht die Bundesanwaltschaft geltend, das angefochtene Urteil verstosse gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften und es enthalte Formfehler (Art. 18 FStrV). Es müsse insbesondere deshalb aufgehoben werden, weil es unrichtigerweise das Postgesetz und die Kraftwagenverordnung nicht angewendet habe. Das Unternehmen des Kassationsbeklagten weise alle Merkmale einer regelmässigen Personenbeförderung auf: der Transport werde in regelmässiger Wiederkehr, nach einem bestimmten Plan, gegen Entgelt, und zwar sogar gegen ein bestimmtes Fahrgeld, und zu Erwerbszwecken ausgeführt; der Kassationsbeklagte wolle der Post Konkurrenz machen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

(1. und 2. Formelle Beschwerdegründe.)

3. — In materieller Hinsicht hängt das Schicksal der

Beschwerde davon ab, ob ein « Verstoß gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften » im Sinn von Art. 18 FStrV darin erblickt werden könne, dass die Vorinstanz angenommen hat, eine regelmässige Beförderung von Personen im Sinn von Art. 4 a und 8 PostG und Art. 1 der Kraftwagenverordnung liege nicht vor. Es erübrigt sich, den Einwand zu prüfen, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, dass im Einzelfalle eine regelmässige und zugleich eine periodische Personenbeförderung stattfinden müsse; in Wirklichkeit bilde sowohl die regelmässige, als die periodische Beförderung durch Unberechtigte eine Regalverletzung. Denn das Erfordernis der periodischen Personenbeförderung kommt im vorliegenden Falle gar nicht in Frage. Zur Erläuterung des Begriffs der « regelmässigen Personenbeförderung », um die es sich einzig handelt, ist, wie die Kassationsklägerin ausdrücklich anerkennt, Art. 1 der Kraftwagenverordnung vom 8. Februar 1916 heranzuziehen. Unter einer regelmässigen Beförderung ist danach eine solche zu verstehen, die « auf Grund eines Fahrplanes und eines Tarifs » erfolgt, und die zu entscheidende Frage spitzt sich dahin zu, ob die Annahme der Vorinstanz, dieses Doppelerfordernis sei im vorliegenden Falle nicht erfüllt, gegen Art. 1 der gedachten Verordnung verstosse.

Damit von einem « Fahrplan » gesprochen werden kann, genügt es, dass eine bestimmte, zum voraus getroffene Fahrordnung besteht, an die der Unternehmer sich zu halten hat; es ist nicht erforderlich, dass die Fahrordnung, wie bei den Eisenbahnverbindungen und Postkursen, einem Anschlag entnommen werden kann, oder sonstwie, insbesondere durch Druck, bekannt gemacht sei. Ob hier die Personenbeförderung auf Grund eines solchen Fahrplans und eines Tarifs vor sich ging, ist wesentlich eine Tatfrage. Wenn daher die Vorinstanz als « feststehend erachtet », dass ein Fahrplan nicht bestanden habe, indem der Automobilbetrieb des Kassationsbeklagten in erster Linie dem Holztransport diene,

und die « gelegentliche Mitbeförderung von Personen nur eine aus den speziellen regionalen Verhältnissen herausgewachsene Nebenerscheinung » sei, so kann es sich für den Kassationshof bloss fragen, ob diese tatsächliche Feststellung mit den Akten im Einklang stehe; ist dies zu bejahen, so ist sie für ihn verbindlich. Ein Widerspruch mit dem Inhalt der Akten ist indessen nach keiner Richtung ersichtlich. Insbesondere ergibt sich aus dem vom Kassationsbeklagten eingelegten sogenannten Streckenbuch keineswegs, dass die Fahrten nach einem bestimmten Fahrplan ausgeführt wurden; gerade dieses Buch zeigt, dass in Wirklichkeit ganz unregelmässig gefahren wurde: an einzelnen Tagen überhaupt nicht, oder auf einer anderen Strecke, dass die Anzahl der Fahrten nicht an jedem Tage die nämliche war, usw. Auch den Aussagen des Zeugen Weber, des früheren Chauffeurs des Kassationsbeklagten, lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen, wie denn auch in der Kassationsbeschwerde zugegeben wird, dass seine Angaben sich mit denjenigen des Streckenbuches decken. Auf die etwas unbestimmten Mitteilungen des Posthalters von St. Peterzell konnte umsoweniger entscheidend abgestellt werden, als sie durch den Posthalter von Hemberg nicht bestätigt wurden, während der Postverwalter von Wattwil direkt gegenteilige Wahrnehmungen gemacht haben will.

Erfolgte aber die Personenbeförderung nicht auf Grund eines Fahrplans, so wäre das Erfordernis der Regelmässigkeit nach dem Gesagten auch dann nicht erfüllt, wenn angenommen werden müsste, dass ein fester Tarif bestand. Allein es steht fest, dass das anfänglich bezogene Fahrgeld von 2 Fr. bis 2 Fr. 50 Cts. schon lange nicht mehr erhoben wurde, als die Kreispostdirektion St. Gallen die Untersuchung gegen den Kassationsbeklagten anordnete. Endlich spricht auch der Umstand, dass es sich um ein schweres Lastautomobil mit einer Ladebrücke handelt, auf welcher allfällige Mitfahrende sitzen

müssen, da nur für einen Passagier ein richtiger Sitz vorhanden ist, für die Auffassung der Vorinstanz; und mit derselben lässt sich auch die unbestrittene Tatsache vereinbaren, dass der Kassationsbeklagte — sei es aus freien Stücken, sei es kraft einer kantonalrechtlichen Vorschrift, da nichtkonzessionierte! Transportunternehmungen laut Art. 9 Abs. 2 PostG der Aufsicht der Kantone unterliegen — eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Wie dem sei, verletzt bei dem gegenwärtigen Stande der Bundesgesetzgebung über das Postregal und die Konzessionspflicht das angefochtene Urteil keine bundesrechtliche Vorschrift.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

C. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

65. Urteil vom 29. Dezember 1921 i. S. Reinert
gegen Einwohnergemeinde Luzern.

Rückforderung abgetretener Rechte nach Art. 47 ExprG. Bestimmung des Enteignungszwecks. Die Rückforderung eines enteigneten Grundstücks, das bereits dauernd dem Enteignungszweck gedient hat, ist ausgeschlossen, auch wenn es nachträglich vom Exproprianten veräussert werden will. — Enteignung einer Liegenschaft zum Zwecke der Verwendung für Truppenübungen; die Erreichung dieses Zweckes wird durch eine Verpachtung der Liegenschaft nicht ausgeschlossen.

A. — Am 30. April 1908 richtete der Stadtrat von Luzern eine Eingabe an das eidgenössische Militärdepartement, worin er darauf aufmerksam machte, dass für die in Luzern zu mobilisierenden Einheiten der Artillerie, des Genie und der Kavallerie die nötigen Stallungen fehlten, und das Gesuch stellte, der Bund möchte der Stadt Luzern die Anlagekosten der auf der Allmend (dem Exerzierfeld) zu erstellenden «Pferde- und Fourage-Kasernement» verzinsen. Nachdem dann auch das kantonale Militärdepartement in einem Schreiben vom 9. Mai 1908 die schon früher behandelte Frage der Verlegung der dem Kanton gehörenden Militäranstalten nach der Allmend bei den Bundesbehörden wieder aufgeworfen hatte, erwiderte das eidg. Militärdepartement dem Stadtrat am 30. Juni u. a. was folgt: «Auf Ihre Zuschrift vom 30. April abhin, beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass wir die Abteilung für Infanterie und das Oberkriegskommissariat beauftragt haben, die Frage der Erweiterung der Allmend des Waffenplatzes Luzern zu prüfen, damit eventuell für die Erstellung von Stal-